



VERGABERICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON FORSCHUNGSVORHABEN der Stiftung Wolfgang Schulze

Präambel

1. Die Stiftung Wolfgang Schulze fördert neueste, interdisziplinäre Forschung zur Verbesserung der Lebenssituation rheumakrankter Menschen. Denn: Noch ist Rheuma nicht heilbar, sondern bedeutet eine chronische Erkrankung und oftmals erhebliche Einschränkungen und Behinderungen für die Betroffenen in vielen Lebenssituationen. Das Besondere: Die Stiftung wurde von Wolfgang Schulze initiiert, der selbst an Rheuma erkrankt war. Wolfgang Schulzes Anliegen war, die Forschung auf dem Gebiet rheumatischer Erkrankungen voranzubringen, damit kein Mensch mit einer rheumatischen Erkrankung mehr leiden soll. Die Stiftung wird vom Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. verwaltet.
2. Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung der Forschung auf dem Gebiet entzündlicher und autoimmuner rheumatologischer Erkrankungen (z.B. Morbus Bechterew, Pcp).
3. Die Einbeziehung von Forschungspartnerinnen und -partnern aus Rheuma-Selbsthilfeorganisationen im Rahmen partizipativer Forschung (z.B. Konzeption oder im Rahmen eines Forschungsvorhabens) sollte ein wesentliches Merkmal für das Forschungsvorhaben sein.

§ 1 Zweckbestimmung und Kriterien

- (1) Die Unterstützung soll für neue oder bereits bestehende Forschungsvorhaben oder zur weiteren Forschung auf dem Gebiet rheumatischer Erkrankungen eingesetzt werden. Förderungen von Teilprojekten oder auch Teilförderung eines größeren Projektes, das von dritter Seite auch gefördert werden kann, sind möglich. Die Unterstützung erfolgt ausschließlich über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die Förderung kann verwendet werden für:
 1. Personalmittel: Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte, Inlands- und Auslandsstipendien, Gastprofessuren u.a.
 2. Sachmittel: Fachliteratur, Computerausstattung, Übernahme von Reise-, Aufenthalts- und Organisationskosten von wissenschaftlichen Tagungen/Kongressen und deren Publikationen u.a.
- (1) Für die Einreichung gibt es keine Formvorgaben. Es steht dem Antragstellenden frei, außer den hier genannten Kriterien weitere Hinweise zu seiner Arbeit oder auch Beurteilungen Dritter einzureichen. Es kann pro Antragstellerin bzw. Antragsteller nur ein Forschungsvorhaben für die Vergabeentscheidung zugelassen werden.

- (2) Dem Vorhaben ist eine laienverständliche einseitige Beschreibung in deutscher Sprache beizufügen. Die partizipative Beteiligung von Forschungspartnerinnen und –partnern ist – sofern in der Bewerbung nicht ausgeführt – ggf. gesondert darzulegen. Es ist ein detaillierter Finanzplan einzureichen. Etwaige beantragte oder erhaltene Fördermittel von dritter Seite sind dabei offenzulegen.
- (3) Der Antragstellende legt der Stiftung Wolfgang Schulze eine detaillierte Planung über die Verwendung der beantragten Mittel vor. Der Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze prüft, ob der Antrag der Stiftungssatzung und den Vergaberichtlinien für Forschungsvorhaben entspricht und gibt bei positivem Bescheid die Mittel entsprechend des Abrufplanes zur Auszahlung frei. Der Antragstellende ist verantwortlich für die korrekte Verwendung der Fördermittel und verpflichtet sich, der Stiftung Wolfgang Schulze einen schriftlichen laienverständlichen Abschlussbericht sowie eine laienverständliche einseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache zukommen zu lassen.
- (4) Bis zum Erhalt eines Abschlußberichtes nach Erreichen des Verwendungszweckes kann die Stiftung Wolfgang Schulze bis zu 10% der bewilligten Mittel einbehalten. Die Stiftung Wolfgang Schulze behält sich vor, die gesamten Fördermittel zurückzufordern, wenn der Abschlussbericht nicht eingereicht wurde (vgl. § 1 (5)).
- (5) Sollte der Antragstellende auf die Fördermittel verzichten bzw. die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachweisen können oder den Abschlussbericht nicht erbringen, werden die gesamten Fördermittel oder nicht abgerufene oder ausgezahlte Fördermittel bzw. der Einbehalt von Fördermitteln dem Vermögen der Stiftung Wolfgang Schulze wieder zugeführt. Die Stiftung Wolfgang Schulze ist darüber hinaus berechtigt, Belege anzufordern sowie im Falle, dass die Mittelverwendung nicht erfolgte bzw. der Abschlussbericht bzw. die laienverständliche Zusammenfassung trotz Fristsetzung nicht abgegeben wurde, die gesamten Fördermittel zurückzufordern.

§ 2 Bewerbung und Einsendeschluss

- (1) Einsendeschluss der Bewerbung um ein Forschungsvorhaben gemäß § 1 (1) dieser Richtlinie legt der Stiftungsvorstand fest. Es zählt das Posteingangsdatum der Stiftung Wolfgang Schulze. Einreichungen vorab per E-Mail werden nur dann anerkannt, wenn spätestens drei Werkzeuge nach Eingang der E-Mail bei der Stiftung Wolfgang Schulze der mit der E-Mail identische Antrag der Stiftung Wolfgang Schulze zugestellt wurde.
- (2) Der Antrag auf ein Forschungsvorhaben ist in doppelter Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache an die Stiftung Wolfgang Schulze einzureichen sowie zusätzlich elektronisch mit Anhängen als pdf.
- (3) Dem Antrag ist eine einseitige laienverständliche Kurzfassung des Forschungsvorhabens in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Der Antragstellende verpflichtet sich, einen laienverständlichen Vortrag über die Forschungsergebnisse auf einer feierlichen Veranstaltung der Stiftung Wolfgang Schulze zu halten. Die Übernahme von Reise- oder Übernachtungskosten durch die Stiftung Wolfgang Schulze ist ausgeschlossen. Die Stiftung Wolfgang Schulze behält sich alle Rechte aus der Veröffentlichung ausdrücklich vor.

§ 3 Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Unterstützung von Forschungsvorhaben

- (1) Entscheidungen über die Vergabe und Höhe von Mitteln für Forschungsvorhaben sind vom Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze zu treffen. Empfehlungen können von einer Jury ausgesprochen werden.
- (2) Die Stiftung Wolfgang Schulze prüft bei Eingang von Anträgen, ob finanzielle Mittel zur Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Verfügung stehen.
- (3) Die Stiftung Wolfgang Schulze kann eine Jury von kompetenten Wissenschaftlerinnen und -schafflern benennen, die sich im entsprechenden Jahr nicht um eine Unterstützung um Fördermittel der Stiftung beworben haben dürfen.
- (4) Die Jury soll aus mindestens fünf Personen bestehen. Ein Mitglied der Jury soll aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stiftung Wolfgang Schulze bestehen. Mindestens eine internistische Rheumatologin oder ein internistischer Rheumatologe aus dem Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze soll Mitglied der Jury sein. Ein Mitglied der Jury sollte die amtierende Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie sein. Ein Mitglied der Jury sollte aus dem Kreis der Forschungspartnerinnen bzw. -partner der Deutschen Rheuma-Liga einbezogen werden.
- (5) Der Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze bestimmt eine bzw. einen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden der Jury. Die Jurorinnen und Juroren haben die eingereichten Forschungsarbeiten unabhängig voneinander zu bewerten und darüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder der Jury sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Sie schlagen den bzw. die Forschungsvorhaben vor, die nach ihrer Beurteilung gefördert werden soll bzw. sollen. Sie haben insbesondere zu begründen, wenn keine der eingereichten Anträge den Anforderungen der Ausschreibung gerecht wird.

§ 4 Bekanntmachung der Forschungsvorhaben

Die von der Stiftung Wolfgang Schulze geförderten Forschungsvorhaben sollen auf einer feierlichen Veranstaltung der Stiftung Wolfgang Schulze vorgestellt werden.

Diese Vergaberichtlinien für Forschungsvorhaben treten mit Beschluss der Sitzung des Vorstands der Stiftung Wolfgang Schulze vom 13.11.2023 in Kraft.

Berlin, den 13. November 2023